

| | | |
|--|--|--|
| Anbieter: | RV Regler + Verfahrenstechnik GmbH | |
| Sitz der Gesellschaft: | Franz-Grashof-Straße 9 D – 68199 Mannheim Bundesrepublik Deutschland | |
| Geschäftsführer: | Michael Anselm | |
| Handelsregister: | Amtsgericht Mannheim HRB 7869 | |
| Ust-Idnr.: | DE 812556048 | |
| Kontakt: | Telefon: | ++49 (0) 621 – 8 42 42 – 0 |
| | Fax: | ++49 (0) 621 – 8 42 42 – 30 |
| | Email: | info@regler-mannheim.de |
| Firmenseite: | http://www.regler-mannheim.de | |
| Verantwortlich i. S. d. MDSStV: | Michael Anselm | |

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat.

Dies kann, so das LG, nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.

Auf den Seiten der 'RV Regler + Verfahrenstechnik GmbH' sind Links zu anderen Seiten im Internet gelegt. Für alle diese Links gilt: Die 'RV Regler + Verfahrenstechnik GmbH' erklärt ausdrücklich, dass sie keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten Seiten hat.

Deshalb distanziert sich die 'RV Regler + Verfahrenstechnik GmbH' hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf dieser Homepage und macht sich diese Inhalte nicht zu Eigen.

Diese Erklärung gilt für alle auf dieser Homepage angezeigten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen hier sichtbare Banner, Buttons und Links führen.

Eine automatisierte Abfrage unserer Datenbanken durch Software-Scripte oder vergleichbare Mechanismen ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Wir verweisen dabei auch auf Par. 303a StGB Datenveränderung:

1. Wer rechtswidrig Daten (Par.202a Abs.2) löscht, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

sowie Par. 303b StGB Computersabotage:

1. Wer eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen, oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch stört, dass er
 - a. eine Tat nach Par. 303a Abs. 1 begeht oder
 - b. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Der Versuch ist strafbar.

Insbesondere verweisen wir auch auf den [Beschluss vom 25.08.2000](#) - Az. 19 U 2/00 - des OLG Köln, der uns zur Vermeidung von Störungen ein "virtuelles Hausrecht" einräumt, von dem wir gegebenenfalls Gebrauch machen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und die uns erteilten Aufträge. Unsere Kunden erkennen diese Bedingungen durch Auftragserteilung und widerspruchslose Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung sowie die Entgegennahme unserer Lieferung als für sie allein verbindlich an.
- 1.2 Allen entgegenstehenden Bedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen
- 1.3 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung geltenden Fassung.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind stets freibleibend bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 2.2 Alle technischen Angaben über Leistungswerte, Maße und Gewichte aufgrund von Mustern, Katalogen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind betriebs- und branchenübliche Annäherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich festgelegt worden sind. Abweichungen und Änderungen in der Ausführung gegenüber Angaben in Werbe- und technischen Drucksachen bleiben vorbehalten.
- 2.3 An sämtlichen Angebotsunterlagen (Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Matrizen etc.) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind dem Kunden anvertraut und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verwendet werden.

3. Lieferumfang

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Jeder Auftrag bedarf unserer schriftlichen Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein.
- 3.2 Die geschuldete Leistung gilt als bewirkt, wenn der Liefergegenstand im Wesentlichen dem Inhalt der Auftragsbestätigung entspricht.
- 3.3 Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen, Zeichnungen etc., durch unklare oder mündlich Angaben ergeben.
- 3.4 Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor, ohne Verpflichtung, den Kunden hiervon besonders zu informieren.
- 3.5 Werden, nachdem der Auftrag bestätigt ist, auf Wunsch des Kunden oder durch unvorhergesehene Umstände, die beim Kunden eintreten, Änderungen notwendig, berechtigen diese zur besonderen Berechnung.

4. Preise

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, netto ab Werk ausschließlich Verpackung in EURO. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 4.2 Fracht, Zoll, Transportversicherung und sonstige Nebenabgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Unsere Preise sind aufgrund der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Löhne und Materialpreise errechnet. Änderungen in dieser Kostengrundlage berechtigen uns, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.
- 4.4 Die Bewilligung eines Rabattes vom Grund- oder Listenpreis erfolgt stets unter der Bedingung, dass der Kaufpreis fristgemäß in voller Höhe eingeht. Andernfalls gilt der Grund- oder Listenpreis als Kaufpreis.

5. Zahlung

- 5.1 Sofern keine besondere Abrede getroffen ist, sind Zahlungen innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug spesenfrei auf unsere angegebenen Konten zu leisten.
- 5.2 Bei Verzug werden die jeweiligen Kontokorrent-Bankzinsen berechnet.

- 5.3. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und stets widerruflich hereingenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4. Die Zurückhaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung mit etwaigen bestrittenen Gegenforderungen sind ausgeschlossen.
- 5.5. Solange unsere fälligen Forderungen nicht völlig beglichen sind, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus laufenden Verträgen verpflichtet. Ist der Kunde mit einer fälligen Forderung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, sind unsere sämtlichen Forderungen, ungeachtet der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel, sofort fällig. Wir sind berechtigt, fällige Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, für noch nicht fällige Wechsel oder Akzente Sicherheit zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist von laufenden Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände auf Kosten des Kunden bleibt davon unberührt.

6. Lieferung

- 6.1. Lieferfristangaben erfolgen nach bestem Ermessen.
- 6.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 6.3. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 6.4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- 6.5. Unvorhergesehene Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches wie Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung von wesentlichen Fremtteilen oder Rohstoffen, die eine wesentliche Beeinträchtigung unserer Lieferfähigkeit zur Folge haben, berechtigen uns, die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Beeinträchtigung zu verlängern, sowie – unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
- 6.6. Sofern dem Kunden wegen von uns zu vertretender Überschreitung der Lieferfristen Schaden erwächst, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 6.7. Teillieferungen sind mit befreiender Wirkung zulässig
- 6.8. Abrufaufträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es unsererseits einer Abnahmeaufforderung bedarf. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen ohne Abruf zu liefern oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom fälligen Vertrag zurückzutreten.

7. Gefahrübergang

- 7.1. Die Lieferung reist – auch im Falle ihrer Rücksendung – stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 7.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.

8. Versand und Verpackung

- 8.1. Versand und Verpackung der Lieferteile erfolgen nach unserem besten Ermessen; die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen.
- 8.2. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, werden ihm, beginnend 15 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- 8.3. Die Verpackung erfolgt nach unserem besten Ermessen. Sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle Liefergegenstände verbleiben in unserem Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden voll beglichen sind.
- 9.2. Bei Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen werden wir Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes. Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so erfolgt dies nur zu einem vorübergehenden Zweck bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden.
- 9.3. Ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf, tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen nebst allen Nebenrechten uns ab und zwar in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.
- 9.4. Der Kunde ist ermächtigt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verfügen, nicht aber sie zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder nach erfolgter Zahlungseinstellung weiter zu veräußern. Von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns zustehenden Forderungen sind wir unverzüglich zu unterrichten.
- 9.5. Sollte der Kunde eine Globalabtretung seiner Forderungen erklärt haben, sind hiervon, was der Kunde ausdrücklich bestätigt und zusagt, die an uns abgetretenen bzw. abzutretenden Forderungen ausgenommen.
- 9.6. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, sind wir ohne weiteres berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen bzw. die an uns abgetretenen Forderungen unmittelbar einzuziehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Haftung für Mängel

- 10.1 Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, leisten wir 24 Monate ab Auslieferdatum in der Weise Gewähr, dass wir alle diejenigen Teile, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, nach unserer Wahl ausbessern oder neu liefern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
Verzögert sich der Versand oder die Aufstellung ohne unser Verschulden, erlischt die Haftung spätestens 18 Monate nach Gefahrübergang.
- 10.2 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, oder lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 10.3 Mängelrügen bezüglich erkennbarer Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Eingang der Lieferung, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mitzuteilen.

- 10.4 Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 10.5 Unsere Haftung entfällt bei unerheblichen Mängeln, bei solchen, die auf fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sowie bei solchen Mängeln, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, natürlich Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe und chemische oder elektrochemische Einflüsse zurückzuführen sind.
- 10.6 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn und soweit an dem Liefergegenstand ohne unsere vorherige Einwilligung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden. Gleiches gilt, wenn uns der Kunde nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung gibt.
- 10.7 Unsere Haftung bezüglich der Messgenauigkeit und/oder Messdauerhaftigkeit von verplombten, insbesondere geeichten bzw. beglaubigten Geräten entfällt ferner dann, wenn die Originalplombe verletzt ist.
- 10.8 Für fremde Erzeugnisse haften wir nur im Umfang unserer eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten.
- 10.9 Solange der Kunde den ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere seiner Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern.
- 10.10 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen unmittelbaren Kosten tragen wir bei berechtigter Beanstandung die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versands, höchstens jedoch bis zur Höhe des Auftragswertes.
- 10.11 Wir können verlangen, dass uns die beanstandete Ware auf unsere Kosten übersandt wird.
- 10.12 Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Nichterfüllung durch den Kunden

- 11.1 Kommt der Kunde mit vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, sind wir nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, für den gesamten Auftrag Vorauszahlungen zu verlangen, Sicherheiten zu fordern, die Weitererfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Kunde die Wertminderung zu ersetzen und die Kosten für den Transport des Liefergegenstandes zu tragen hat.

12. Rücktrittsrecht des Kunden

- 12.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird oder uns die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er daher ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist letzteres nicht der Fall, kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 12.2 Liegt Lieferverzug im Sinne von Ziffer 6 der Lieferbedingungen vor, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns unter Androhung des Rücktritts schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen fruchtlos abgelaufen ist.
- 12.3 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, insbesondere von solchen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

13. Fortgeltung bei Nichtigkeit, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 13.2 Werden diese Bedingungen durch schriftliche Vereinbarung teilweise abgeändert, so bleiben sie im übrigen unverändert gültig.
- 13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- 13.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.
Wir sind berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.